



Empfangsbekanntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- des Behandlungsvertrages
- des Krankenhausentgelttarifs und der Unterrichtung des Patienten nach § 8 KHEntgG
- der Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen
- der Wahlleistungsvereinbarung
- des Einverständnisses gem. § 73 Abs. 1b SGB V zur Datenübermittlung zwischen Krankenhaus und Hausarzt
- des Einverständnisses gem. § 17c Abs. 5 KHG zur Datenübermittlung an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung
- des Hinweises auf die Datenverarbeitung
- der Hausordnung

erhalten.

Schmalkalden,

Ort, Datum

Unterschrift Patient/in

Wahlleistungsvereinbarung

zwischen



Name, Vorname des Patienten: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum des Patienten: _____

- im folgenden Patient/in -

und

der Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH
Eichelbach 9, 98574 Schmalkalden

- im folgenden Klinikum -

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten – neben den allgemeinen Krankenhausleistungen - gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in dem Behandlungsvertrag und im Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen:

Wahl der ärztlichen Leistung („Chefarztbehandlung“)

Die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Klinikums, soweit diese **zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt** sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Klinikum berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.

Unterbringung in einem **1-Bett-Zimmer** **Preis pro Berechnungstag 48,31 €**

Ich wünsche für einen Zeitraum von maximal vier Tagen die Reservierung bzw. das Freihalten des von mir gebuchten 1-Bett-Zimmers für den Fall, dass ich das Zimmer vorübergehend nicht nutzen kann (z. B. bei einem Aufenthalt im Kreißsaal oder auf der Intensivstation). Während der Zeit der Reservierung/des Freihaltens, in welcher das Zimmer nicht anderweitig belegt wird, berechnet das Klinikums einen um 25 % geminderten Zimmerpreis.

Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson **Preis je Berechnungstag 45,00 €**

Sollte die Unterbringung aufgrund der Bettenkapazität nicht in der von mir beantragten Kategorie erfolgen können, stimme ich, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf, einer Unterbringung in einem Zweibettzimmer zu.

Hinweise bei wahlärztlichen Leistungen:

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt §17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient **vor** Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen schriftlich zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Das KHEntgG unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten

notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen**.

Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Klinikums einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums hinzukaufen.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten.

Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.

2. In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
3. Das Klinikum kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
4. Das Klinikum kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages bei der Verwaltung gekündigt werden. Ein mündlicher Widerruf, z. B. beim Pflegepersonal genügt nicht. Die Kündigung der Wahlleistungsvereinbarung für einen zurückwirkenden Zeitraum ist ausgeschlossen. Aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
5. In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen – auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Klinikum vereinbart wurden nicht mit dem Klinikum, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
6. Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Klinikums sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
7. Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Klinikums beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 BPfIV, § 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Klinikums, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums. Dies gilt auch, soweit das Klinikum selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
8. Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden – auch soweit sie vom Klinikum berechnet werden – vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtung persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter erbracht (§ 4 Abs. 2, Satz 3 GOÄ/GOZ).

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:

Fachabteilung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie	CA Dr. med. A. Luther	OA Dr. med. P. Fröbrich
Klinik für Allgemein- und Visceralchirurgie	CA Dr. med. B. Schneider	
Klinik für Innere Medizin I	CA Dr. med. R. Veitt	OA Dr. med. M. Reichardt
Klinik für Innere Medizin II	CA Dr. med. A. Bernasowski	OA Dipl.-Med. M. Widder OÄ Dr. med. U. Mares
Klinik für Innere Medizin III	CA Prof. Dr. med. G. Bauriedel	
Klinik für Anästhesie und Intensivtherapie/ Palliativmedizin	CA Dr. med. T. Günther	OA Dipl.-Med. K.-P. Sturm
Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	CÄ Dr. med. M. Kindt-Sollmann	OÄ Dr. med. K. Brodtrück
Radiologie	CÄ Dr. med. K. Storch	Dr. med. R. Schmidt

9. Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen richtet sich nach den Regeln der ärztlichen **Gebührenordnung** für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent. Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz)
1	Beratung - auch mittels Fernsprecher -	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8 für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert. Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

10. Mit Erstellung der Arztrechnung und dem Inkasso Ihrer Forderung durch die Creditreform Suhl erklärt sich der Patient einverstanden. Soweit hierfür die Übermittlung personenbezogener Daten (Anschrift des Patienten, Geburtsdatum, Leistungs- und Begründungstext, Behandlungsdaten, Name des überweisenden Arztes, Diagnose etc.) an die Creditreform Suhl erforderlich wird, erteilt der Antragsteller hierzu seine ausdrückliche Zustimmung.

Die Creditreform Suhl ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterliegt der Schweigepflicht.

Hinweis

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.

Sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen folgende Mitarbeiter unseres Krankenhauses hierfür gerne zur Verfügung:

Frau Heller oder Frau Schmidt

Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.

Schmalkalden,

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten
(bei minderjährigen Patienten:
des oder der Sorgeberechtigten)

Unterschrift des Mitarbeiters

Gesonderte Erklärung:

Ich handle als Vertreter mit Vertretungsmacht.

In diesem Zusammenhang erkenne ich an, dass der Vertreter neben dem Patienten die gesamtschuldnerische Haftung für das Entgelt der Wahlleistungen übernimmt.

Unterschrift des Vertreters



**Vereinbarung
für den Fall vorhersehbarer Verhinderung des Wahlarztes**

zwischen

Name, Vorname des Patienten: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum des Patienten: _____

- im folgenden Patient/in -

und

**der Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH
Eichelbach 9, 98574 Schmalkalden**

- im folgenden Klinikum -

Ich wünsche die Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen. Heute, am bin ich um Uhr in einem Gespräch durch den Mitarbeiter Frau/Herrn darüber informiert worden, dass der Wahlarzt der Fachabteilung, Frau/Herr zu dem geplanten Behandlungstermin verhindert ist und deshalb die bei mir vorgesehene Behandlung nicht persönlich durchführen kann.

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass ich angesichts dieser Situation die Wahl habe, die vorgesehene stationäre ärztliche Behandlung

- bis zur Rückkehr oder bis zu dem Wegfall der Verhinderung des Wahlarztes zu verschieben,
- künftig insgesamt als allgemeine Krankenhausleistung, d.h. ohne Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen, grundsätzlich durch den jeweiligen diensthabenden Arzt durchführen zu lassen,
- durch den ständigen ärztlichen Vertreter von Frau/Herrn [Name des Wahlarztes], Frau/Herrn [Name des ständigen ärztlichen Vertreters], durchführen zu lassen.

In Kenntnis dieser Möglichkeiten habe ich mich dazu entschlossen, die stationäre ärztliche Behandlung durch den ständigen ärztlichen Vertreter des Wahlarztes durchführen zu lassen mit der Folge, dass von mir ein wahlärztliches Honorar in gleicher Weise wie im Falle der persönlichen Leistungserbringung durch diese/diesen selbst zu entrichten ist.

Diese Vereinbarung ergänzt die Wahlleistungsvereinbarung vom

Schmalkalden,

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten
(bei minderjährigen Patienten:
des oder der Sorgeberechtigten)

Unterschrift des Mitarbeiters

Ich handle als Vertreter mit Vertretungsmacht

Unterschrift des Vertreters

**Leistungserfassungsbogen Wahlarztleistung
*Ärztliche Leistungen***



Leistungs-Erbringer/Unterschrift

stationäre Behandlungszeit: _____

behandelter Patient/Patientin:

Name, Vorname des Patienten: _____

Geburtsdatum des Patienten: _____

Anschrift: _____

pro Kalendertag	GOÄ-Ziffern	Anwendung Steig.-faktor
01	_____	_____
02	_____	_____
03	_____	_____
04	_____	_____
05	_____	_____
06	_____	_____
07	_____	_____
08	_____	_____
09	_____	_____
10	_____	_____
11	_____	_____
12	_____	_____
13	_____	_____
14	_____	_____
15	_____	_____
16	_____	_____
17	_____	_____
18	_____	_____
19	_____	_____
20	_____	_____
21	_____	_____
22	_____	_____
23	_____	_____
24	_____	_____
25	_____	_____
26	_____	_____
27	_____	_____
28	_____	_____
29	_____	_____
30	_____	_____
31	_____	_____